

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Änderungen/Ergänzungen in rot

§ 10

- (4) Die Stadt Pirmasens gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. **Hunde dürfen sich außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur aufhalten, wenn sie eine Hundesteuermarke tragen.**

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer

- a. der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 bis 3
- b. der Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 5

nicht nachkommt. **Ordnungswidrig handelt außerdem, wer als Führer oder Halter eines Hundes zulässt, dass sich dieser ohne eine Hundesteuermarke zu tragen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes aufhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.**